



Förderrichtlinie der Stadt Eschborn

für **Klimaschutzmaßnahmen**

Energieeinsparung und Energieeffizienz,  
Anwendung von erneuerbaren Energien  
sowie

Energiespeicherung und Ladeinfrastruktur

Stadt Eschborn  
November 2020

## Präambel

### Zweck der Förderung

- (1) Das Klimaschutzabkommen von Paris (eine Vereinbarung von 197 Vertragsstaaten der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen) sowie die Klimaziele der Bundesregierung, wie Erreichung der Treibhausgasneutralität bis 2050 und das am 17.12.2019 in Kraft getretene Klimaschutzgesetz bilden Auftrag und Fundament für die Sicherung einer nachhaltigen Energieversorgung in einer lebenswerten Zukunft. Die Stadt Eschborn übernimmt auf lokaler Ebene Verantwortung zur Erreichung eigener sowie der nationalen wie internationalen Klimaschutzziele und trifft Vorsorge vor den unvermeidlichen Folgen des menschengemachten Klimawandels. Die Stadt Eschborn ist seit 1993 Mitglied im Europäischen Städtenetzwerk Klima-Bündnis/Alianza del Clima und seit dem Jahr 2011 Charta-Mitglied der hessischen Klima-Kommunen. Ziele dieser Richtlinie sind die Verringerung des Verbrauchs und die effizientere Nutzung von Energie sowie der Ausbau des Einsatzes von erneuerbaren Energien sowie die Verbesserung des Lastmanagements durch die Verwendung von Stromspeichern und Ladeinfrastruktur. Das Förderprogramm ist Teil des Klimaschutzkonzeptes der Stadt Eschborn sowie des Maßnahmenkataloges der „Hessischen Klima-Kommunen“
- (2) Die Stadt Eschborn gewährt zwecks Erreichung dieser Ziele für **bestehende Wohngebäude** sowie Eigentumswohnungen im Stadtgebiet von Eschborn nach dem jeweils geltenden Haushaltsplan Zuschüsse für die finanzielle Förderung von Maßnahmen zur Energieeinsparung, der Steigerung der Energieeffizienz technischer Anlagen und den Ausbau von erneuerbaren Energien sowie zur Anwendung von Energiespeichern, Ladeinfrastruktur. Für **Nichtwohngebäude** und Wohngebäude ab 10 Wohneinheiten (neue oder bestehende) ist nur eine Förderung von Photovoltaikanlagen, Stromspeichern, Ladeinfrastruktur möglich.
- (3) Gefördert werden Wärmedämmmaßnahmen, der Austausch sowie der hydraulische Abgleich von Heizanlagen, der Einbau von Blockheizkraftwerken KWK-Anlagen, Brennstoffzellen- und Pelletheizungen, der Einbau von solarthermischen und Photovoltaik-Anlagen, Ladeinfrastruktur sowie Stromspeichern an **bestehenden Wohngebäuden**. Gefördert werden Gebäude mit überwiegender Wohnnutzung, wobei mindestens 50 % der beheizten Fläche der Wohnnutzung dienen müssen. Die Förderung ist auf die Gebäudeteile der Wohnraumnutzung beschränkt. Die Gebäude dürfen aus maximal 10 Wohneinheiten bestehen. An **Wohnneubauten** wird dagegen nur der Einbau von solarthermischen Anlagen zur Heizungsunterstützung, die Installation von Photovoltaikanlagen mit Stromspeichern sowie Ladeinfrastruktur (Wallboxen) gefördert. Die Errichtung von hocheffizienten **Wohnneubauten** wird darüberhinaus gefördert.

## Geförderte Maßnahmen und Förderhöhen

### § 1

#### Wärmedämmmaßnahmen - Förderung

##### (1) Bauteile

##### 1. Außenwände

Die Anbringung eines Wärmeschutzes wird mit einem Zuschuss von € 25,00/m<sup>2</sup> der Dämmfläche, höchstens aber mit € 9.000.- gefördert. Die Dämmung muss in der Regel von außen erfolgen und alle relevanten Außenwände, Fensterbänke, Fensterlaibungen, Fensterstürze und, wenn vorhanden, den freistehenden Kellersockel umfassen. Nur in begründeten Ausnahmefällen ist auch eine Teilmaßnahme förderfähig. Werden Sockelabschlusschienen eingesetzt, sind diese in wärmebrückenreduzierender Form auszuführen. Algizide oder fungizide Anstriche dürfen nicht verwendet werden.

##### 2. Dach

###### a) Zwischensparrendämmung

Die Anbringung einer Wärmedämmung wird mit einem Zuschuss von € 20,00/m<sup>2</sup> der Dämmfläche, höchstens aber mit € 3.000.- gefördert.

###### b) Aufsparrendämmung

Die Anbringung einer Wärmedämmung wird mit einem Zuschuss von € 30,00/m<sup>2</sup> der Dämmfläche, höchstens aber mit € 5.000.- gefördert.

###### c) Flachdach

Die Anbringung einer Wärmedämmung wird mit einem Zuschuss von € 25,00/m<sup>2</sup> der Dämmfläche, höchstens aber mit € 3.000.- gefördert.

##### 3. Oberste Geschossdecke

Die Anbringung einer Wärmedämmung wird mit einem Zuschuss von € 20,00/m<sup>2</sup> der Dämmfläche, höchstens aber mit € 3.000.- gefördert.

##### 4. Kellerdeckendämmung, Dämmung Bodenplatte, Innenwände zwischen beheizten und unbeheizten Räumen

Die Anbringung einer Wärmedämmung an Decken, gegen Erdreich und Wände und Decken, die an unbeheizte Räume grenzen, werden mit einem Zuschuss von € 15,00/m<sup>2</sup> der Dämmfläche, höchstens aber mit € 2.000.- gefördert.

##### 5. Austausch von Fenstern, Fenstertüren, Haustüren, Dachflächenfenster und Rollladenkästen

###### a) Fenster und Fenstertüren

Der Austausch gegen neue Elemente mit Rahmen wird mit einem Zuschuss von € 80,00/m<sup>2</sup> Fensterfläche, höchstens aber € 4.000.- gefördert.

Zur Reduzierung von Wärmebrücken ist die Verwendung von wärmebrückenreduzierenden Glasabstandshaltern Pflicht. Bei Einbau von Holzfenstern darf kein Tropenholz verwendet werden. Bei Austausch von mehr als 1/3 der Fenster ist ein Lüftungskonzept gemäß Din 1946-6 vorzulegen.

- b) Dachflächenfenster  
Der Austausch von Dachflächenfenstern gegen hochwärmegeämmte Elemente wird mit einem pauschalen Zuschuss von € 250.- pro Fenster, höchstens aber € 1.600,00 gefördert.
- c) Haustüren  
Der Austausch alter Haustüren gegen hochwärmegeämmte neue Haustüren wird pauschal mit € 600.- pro Tür gefördert. Nebeneingangstüren sind nicht förderfähig und sind den Fenstertüren zuzuordnen.
- d) Rollladenkästen  
Der Ersatz vorhandener Rollladenkästen durch neue geämmte Rollladenkästen wird pauschal mit € 100.- pro Rollladenkasten gefördert, höchstens aber mit € 2.500.-. Die nachträgliche Dämmung bestehender Rollladenkästen ist nicht förderfähig.

6. Die Verwendung von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen wird zusätzlich mit 25 €/m<sup>2</sup> gefördert, höchstens aber mit € 4.000.-

(2) Durch die Maßnahmen müssen die in der untenstehenden Tabelle angegebenen Mindestwerte nachweislich erreicht bzw. unterschritten werden.

Maßnahme	U-Wert in W/(m <sup>2</sup> K)	Anmerkung
Außenwände, Wände unten gegen Außenluft, Gaubenaußenwände	0,18	Wärmedämmung von außen, WDVS und Vorhangfassaden
Zwischensparrendämmung	0,20	An Wohnraum grenzende Dachschrägen
Aufsparrendämmung	0,17	An Wohnraum grenzende Dachschrägen
Flachdächer	0,14	Bei Gefälledächer muss der U-Wert im Mittel eingehalten werden
Dach oberste Geschossdecke	0,14	Dachboden, Abseitenwände und -böden
Kellerdeckendämmung, Dämmung Bodenplatte, Dämmung Wände zwischen beheizten und unbeheizten Räumen	0,25	An Wohnraum grenzende Bauteile
Fenster, Fenstertüren, Austausch mit Rahmen	0,95	Uw-Wert des Fensters
Dachflächenfenster	1,00	Uw-Wert des Dachflächenfensters
Haustüren	1,30	Gegen beheizten Wohnraum

Diese Werte sind bei der Änderung der gesetzlichen Grundlage anzupassen.

- (3) Der Nachweis zur Einhaltung der genannten Mindestwerte muss durch einen schriftlichen Berechnungsnachweis erfolgen. Nachweise von BAFA<sup>1)</sup>, KfW<sup>2)</sup> oder DENA<sup>3)</sup> zertifizierten Sachverständigen oder anderen qualifizierten Stellen sind geeignet.

<sup>1)</sup> Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.

<sup>2)</sup> Kreditanstalt für Wiederaufbau: Förderbank der deutschen Wirtschaft und Entwicklungsbank für die Transformations- und Entwicklungsländer.

<sup>3)</sup> Deutsche Energieagentur

## § 2

### Solarthermische Anlagen und Photovoltaik - Förderung

- (1) Gefördert werden - unabhängig vom bestehenden Heizsystem - **thermische Solaranlagen** zur Brauchwassererwärmung mit und ohne Heizungsunterstützung für den Gebäudebestand sowie thermische Solaranlagen in Neubauten zur Heizungsunterstützung.
- a) Anlagen zur reinen Warmwasserbereitung  
Die Förderung beträgt pauschal € 3.000.- maximal 50 %
  - b) Anlagen mit Heizungsunterstützung  
Die Förderung beträgt pauschal € 4.000.- maximal 50 %.
  - c) Anlagen mit Heizungsunterstützung in Neubauten  
Die Förderung beträgt pauschal € 4.000.- maximal 50 %

Solarthermieanlagen zur ausschließlichen Warmwasserbereitung müssen mindestens 5 m<sup>2</sup> Bruttokollektorfläche und 300 Liter Pufferspeichervolumen aufweisen. Anlagen mit Heizungsunterstützung benötigen eine Mindestbruttokollektorfläche von 9 m<sup>2</sup> bei Flachkollektoren und 7 m<sup>2</sup> bei Vakuumröhrenkollektoren. Das Mindestpufferspeichervolumen beträgt bei Flachkollektoren 40 l/m<sup>2</sup> Kollektorfläche und bei Vakuumröhrenkollektoren 50 l/m<sup>2</sup> Kollektorfläche. Bei Solaranlagen mit Heizungsunterstützung wird eine Förderung nur gewährt, wenn nachweislich ein hydraulischer Abgleich durchgeführt wird oder wurde. Die Kollektoren müssen eine Zertifizierung gemäß ‚Solar key-mark‘ aufweisen. Es ist ein Wärmemengenzähler einzubauen. Die Pflicht entfällt, wenn die Daten des Wärmeertrages von der Regelung der Solaranlage ausgewiesen werden.

- (2) Solaranlagen zur Stromerzeugung – **Photovoltaikanlagen**

Gefördert wird die Neuerrichtung von Photovoltaikanlagen an bestehenden und neuen **Wohngebäuden** bis 100 kW<sub>peak</sub> je Objekt (inkl. Dach, Fassade, Carport). Das Gebäude muss zu über 50 % Wohnzwecken dienen.

Die Förderung beträgt

- a) pro kW<sub>peak</sub> installierter Leistung € 200.-

Für **Stromspeicher** in Kombination mit einer Photovoltaikanlage beträgt die Förderung:

- b) pro kWh nutzbarer Energieinhalt € 200.- begrenzt auf die ersten 10 kWh.

- (3) Gefördert wird die Neuerrichtung von Photovoltaikanlagen an **Nichtwohngebäuden** bis 100 kW<sub>peak</sub> installierter Leistung je Objekt.

Die Förderung beträgt

- a) pro kW<sub>peak</sub> installierter Leistung € 150.-

Für **Stromspeicherspeicher** in Kombination mit einer Photovoltaikanlage beträgt die Förderung zusätzlich (begrenzt auf maximal 15 kWh):

- b) pro kWh installierter nutzbarer Energieinhalt € 100.-

- (4) Gefördert wird die Neuerrichtung von **Balkon-Photovoltaikanlagen**. Die Förderung beträgt: pauschal € 400.- je durch Fachbetrieb installierter Anlage.
- (5) Gefördert wird der Einbau von **Ladestationen (Wallboxen)** an Wohn- und Nichtwohngebäuden:
- a) pauschal mit € 250.- je Stellplatz/Garage (maximal € 2.500.- je Objekt)
  - b) bei gleichzeitiger Installation einer Photovoltaikanlage sowie zusätzlich zu bereits bestehenden Photovoltaikanlagen: pauschal mit 400 € je Stellplatz/Garage (maximal € 4.000.-).

### § 3 Heizungssystem - Förderung

- (1) Gefördert wird der Austausch von älteren Zentralheizungsanlagen sowie Etagenheizungen gegen neue effiziente Heizanlagen (Brennwertnutzung etc.). Die Förderung austauschpflichtiger Anlagen erfolgt nur in Ausnahmefällen und in Verbindung mit dem Einsatz von erneuerbaren Energien. Die Förderung erfolgt als Paket und wird nur dann gewährt, wenn gleichzeitig eine Hocheffizienzpumpe eingebaut, der hydraulische Abgleich durchgeführt und bisher ungedämmte Heizung und Warmwasser führenden Rohrleitungen und Armaturen in unbeheizten Räumen gemäß der aktuell gültigen Energieeinsparverordnung isoliert werden. Eine gleichzeitige Förderung mit der Einzelförderung des hydraulischen Abgleichs und des Einbaus von Hocheffizienzpumpen ist nicht möglich. Die Umsetzung des Paketes ist in der Fachunternehmererklärung zu dokumentieren und nach Sanierung bei der Förderstelle einzureichen. Die Durchführung des Maßnahmenpaketes muss zudem aus der Rechnung des Fachunternehmers nachvollziehbar hervorgehen. Des Weiteren sind die Berechnungsunterlagen und das Formblatt des VdZ für den hydraulischen Abgleich einzureichen.
- (a) **Einbau von Öl-Heizanlagen** mit Brennwertnutzung  
Die Förderung beträgt pauschal 1.000 €
  - (b) Die Förderung beträgt pauschal € 2.000.- bei gleichzeitiger Installation einer solarthermischen Anlage (Förderung siehe § 2.1.)
  - (c) **Einbau von Erdgas-Heizanlagen** mit Brennwertnutzung  
Die Förderung beträgt pauschal: € 1.000.-
  - (d) Die Förderung beträgt pauschal € 2.000.- bei gleichzeitiger Installation einer solarthermischen Anlage (Förderung siehe § 2.1.)
  - (e) Austausch von Erdgasthermen in Wohnungen gegen **Erdgasthermen mit Brennwertnutzung**. Die Förderung ist auf maximal 10 Erdgasthermen beschränkt.  
Die Förderung pro Erdgastherme beträgt pauschal € 750.-
  - (f) Luft/Wasser- und Erdreich-**Wärmepumpen** mit Flächenheizung in Verbindung mit der Installation einer Photovoltaikanlage  
Die Förderung beträgt pauschal: € 2.000.- (sowie Förderung nach § 2.2)

Als Nachweis des Baujahres der alten Heizanlage bzw. Gasthermen ist das letztgültige Schornsteinfegerprotokoll beizufügen.

- (2) Gefördert wird der Austausch von alten Erdgas-, Öl- oder **strombetriebenen Einzelöfen** gegen eine neue Zentralheizungsanlage (z.B. Brennwertnutzung oder vergleichbar effiziente Technik). Die Förderung erfolgt als Paket und wird nur dann gewährt, wenn gleichzeitig eine Hocheffizienzpumpe eingebaut, der hydraulische Abgleich durchgeführt und die Heizung und Warmwasser führenden Rohrleitungen und Armaturen in unbeheizten Räumen gemäß der aktuell gültigen Energieeinsparverordnung isoliert werden. Zudem sind alle Einzelöfen im Gebäude auszutauschen.
- (a) Austausch von **Einzelöfen** gegen effiziente Zentralheizung (z.B. Brennwertnutzung oder vergleichbar effiziente Technik).  
Die Förderung beträgt pauschal € 2.000,-
- (b) Die Förderung beträgt pauschal € 4.000,- bei gleichzeitiger Installation einer solarthermischen Anlage (sowie Förderung nach § 2.1)
- (3) Der **hydraulische Abgleich** der Heizung durch einen Fachbetrieb wird – auch als Einzelmaßnahme - mit 50 % der Kosten, max. € 500,- für bis zu zwei Wohneinheiten gefördert. Jede weitere Wohneinheit wird mit € 100,- gefördert, höchstens insgesamt € 1.000,-. Eine Förderung wird nur gewährt, wenn nachweislich eine Hocheffizienzpumpe eingebaut ist oder mit eingebaut wird. Die Förderung gilt nur für bestehende Gebäude.
- (4) Der Einbau von **Hocheffizienzpumpen** wird - auch als Einzelmaßnahme - mit 75 % der Kosten, max. € 400,- Euro bezuschusst. Es können bis zu zwei Pumpen gefördert werden. Förderfähig sind nur Pumpen gemäß BAFA-Liste „Umwälzpumpen der Energieeffizienzklasse A“. Eine gleichzeitige Förderung mit der Durchführung des hydraulischen Abgleiches gemäß §3, Absatz 3 ist nicht möglich. Die Förderung gilt nur für bestehende Gebäude.
- (5) Förderung **Pelletsanlagen**.  
Die Förderung beträgt pauschal € 3.000,-
- (6) Der Einbau eines **Blockheizkraftwerkes** (KWK-Anlage) zur gleichzeitigen Herstellung von Strom und Wärme wird pauschal mit € 3.000,- gefördert. Es werden nur Anlagen gefördert, die bei der BAFA gelistet sind. Der Einbau eines Pufferspeichers ist Pflicht. Das Blockheizkraftwerk muss einen integrierten Strom- und Wärmemengenzähler aufweisen.
- (7) Förderung **Brennstoffzelle**  
Der Einbau einer Brennstoffzellenheizung zur gleichzeitigen Erzeugung von Strom und Wärme wird pauschal mit € 3.000,- gefördert. Der Einbau eines Pufferspeichers, eines Strom- und Wärmemengenzählers ist Pflicht. Wird zur Spitzenlastabdeckung ein Erdgas-Brennwertkessel mit eingebaut, kann dieser zusätzlich gefördert werden.



#### § 4 Sonderförderung

Es wird eine zusätzliche Sonderförderung von € 5.000,- für **bestehende Gebäude** gewährt, wenn durch die Maßnahmen am Gebäude mindestens der KfW-Effizienzhausstandard 100 erreicht wird. Die technischen Merkblätter der KfW sind zu beachten. Es ist ein Messprotokoll eines Luftdichtheitstests („Blower Door Test“) vorzulegen.

#### § 5 Förderung Neubau von KfW-Effizienzhaus 40-, Passiv-, oder Plusenergiehäusern

Für hocheffiziente **Neubauten** wird eine Förderung von € 10.000,- gewährt, wenn ein KfW-**Effizienzhaus 40-**, der **Passivhaus-** oder **Plusenergiehausstandard** erreicht wird. Für alle hocheffizienten Neubauten gilt, dass der Primärenergetische Kennwert  $Q_p$  und der Transmissionswärmeverlust  $H'_{T}$  **mindestens** den Anforderungen an ein KfW-Effizienzhaus 40 entsprechen **muss**. Die technischen Merkblätter der KfW sind zu beachten. Das Messprotokoll eines Luftdichtheitstests („Blower Door Test“) ist vorzulegen. Für alle Gebäude ist der Einbau einer Lüftungsanlage zur Einhaltung des hygienischen Mindestluftwechsels Pflicht.

#### § 6 Förderung Wohngebäude die unter den Denkmalschutz fallen

Gebäude im Sinne des Denkmalschutzes und/oder Erhaltung des historischen Charakters unterliegen einer Einzelfallbetrachtung und werden gesondert gefördert.

## Fördergrundsätze, Verfahren

### § 7 Fördergrundsätze

- (1) Voraussetzung der Förderungen für energetische Sanierungen an **bestehenden** Wohngebäuden ist die Durchführung eines ‚Energie-Checks‘. Hierzu ist ein Vor Ort Termin mit einem Energieberater erforderlich. Der Energiecheck dient der Beratung über sinnvolle Energiesparmaßnahmen und ist grundsätzlich vor der Beantragung durchzuführen. Der Ergebnisbericht ist bei Antragsabgabe vorzulegen. In diesem Zusammenhang wird auf den **Energie-Check der Verbraucherzentrale** hingewiesen. Der Eigenanteil an den Kosten des Energie-Checks der Verbraucherzentrale wird von der Stadt Eschborn übernommen. Es werden aber auch andere Energieberatungen (Energiepass Hessen, BAFA-Beratung, o.ä.) akzeptiert. Deren Kosten werden jedoch nicht übernommen.
- (2) Wärmedämmmaßnahmen sind nur förderfähig, wenn die Baugenehmigung der zu dämmenden Gebäudeteile vor dem 01.01.1996 erteilt wurde. Neu hinzukommende Anbauten, Dachaufstockungen oder die Umnutzung von Nichtwohnungen in Wohngebäude sind nicht förderfähig.
- (3) Die Beträge sind in EURO (€) angegeben. Die angegebenen Beträge verstehen sich als brutto, d.h. einschließlich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.
- (4) Die Förderung darf in keinem Fall mehr als 50 % der Gesamtkosten der jeweiligen Maßnahme im Sinne der Paragraphen 1–6 betragen. Ausgenommen §3, Absatz 4. Die Gesamtförderung pro Wohngebäude darf 25.000 Euro nicht überschreiten. Die Förderung von Photovoltaikanlagen gemäß Paragraph 2, Absatz 2-5 darf zusätzlich beantragt werden.
- (5) Mit dem Vorhaben darf nicht vor Bewilligung des Zuschusses begonnen werden. Die Auftragsvergabe gilt als Beginn des Vorhabens, hiervon ausgenommen sind die Planungsarbeiten; Ausnahmen sind nur mit Genehmigung möglich.
- (6) Die Maßnahmen sind nach Bewilligung baldmöglichst durchzuführen und innerhalb eines Jahres abzuschließen. Fristverlängerungen bedürfen der Genehmigung.
- (7) Die Förderung ist nicht an bestimmte Einkommensgrenzen gebunden.
- (8) Die Leistungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.
- (9) Nicht förderfähig im Rahmen dieser Richtlinie sind:
  - Maßnahmen, die nicht innerhalb eines Jahres umgesetzt werden können, Ausnahmen sind genehmigungspflichtig
  - Maßnahmen, deren förderfähige Gesamtkosten unter € 500.- liegen (Ausnahme Balkon-PV)
  - Grunderwerbskosten
  - Entschädigungen aller Art
  - Unterhaltungsarbeiten
  - Versicherungen, Abschreibungen, Geldbeschaffungskosten, Steuern, Verwaltungskosten u.ä.

- energetische Sanierungen - mit Ausnahme von Solaranlagen, Stromspeicher, Ladboxen - an gewerblichen oder überwiegend gewerblich genutzten Gebäuden
- (10) Bei der Ausführung der Maßnahmen sind die jeweils geltenden Bestimmungen und technischen Regelungen, Normen und Bedingungen einzuhalten und Genehmigungen, Anlagen, Geräte und sonstige Bestandteile dementsprechend zu beschaffen, zu installieren, zu gebrauchen und zu warten.
  - (11) Eine Förderung erfolgt als freiwilliger Zuschuss der Stadt Eschborn und nur sofern entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
  - (12) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, können Ausnahmen bis € 5.000.- zugelassen werden, wenn sie mit dem Zweck der Förderrichtlinie vereinbar sind.
  - (13) Für die Ermittlung der förderfähigen Kosten ist die Anzahl der Wohneinheiten vor der energetischen Sanierung ausschlaggebend.
  - (14) Ein Antrag sollte alle geplanten Maßnahmen an einem Gebäude umfassen. Grundsätzlich können auch mehrere Anträge für ein Gebäude gestellt werden. Um dann einen geregelten Ablauf der Förderung zu ermöglichen, darf ein weiterer Antrag zum gleichen Gebäude erst dann gestellt werden, wenn der vorige Antrag abgeschlossen und der Zuschuss ausgezahlt wurde.
  - (15) Die zusätzlichen Informationen zur Antragstellung und den Fördermaßnahmen in der Anlage zur Förderrichtlinie sind zu beachten.

## **§ 8 Antrag**

- (1) Es ist ein förmlicher Antrag zu stellen.
- (2) Förderanträge sind in einfacher Ausfertigung mit den entsprechenden Antragsformularen und den erforderlichen Anlagen an den Magistrat der Stadt Eschborn, Rathausplatz 36, 65760 Eschborn, zu stellen.
- (3) Jede/r Eigentümer/in eines entsprechenden Gebäudes und/oder eines Wohneigentums in der Eschborner Gemarkung ist antragsberechtigt. Bei Wohnungseigentümergemeinschaften ist auch die Hausverwaltung antragsberechtigt. Antragsberechtigt nur für PV-Anlagen, PV-Speicher und Ladeboxen sind ebenso Eigentümer/Pächter/Nutzungsberechtigte von Nichtwohngebäuden und Wohngebäuden über 10 Wohneinheiten. Die Förderung ist mindernd bei der Umlegung der Sanierungskosten auf den Mietzins in Anschlag zu bringen.
- (4) Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:
  - Eigentumsnachweis bzw. Zustimmungserklärung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers
  - Lageplan, i.d.R. Kopie eines Ausschnittes aus der Katasterkarte
  - Baupläne mit Beschreibung der Baustelle oder Fotos
  - Kostenvoranschlag mit nachvollziehbarer Berechnungsgrundlage
  - U-Wert Nachweis bei Umsetzung von Wärmeschutzmaßnahmen
  - Nachweis Solar Keymark bei Installation einer Solaranlage
  - Letztgültiges Schornsteinfegerprotokoll bei Austausch einer Heizanlage
  - Nachweis, dass bei Austausch einer Heizanlage keine Austauschpflicht gemäß EnEV 2014 besteht (Ausnahme: Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien)
  - Wärmeschutznachweis gemäß aktueller Energieeinsparverordnung bei Sanierung auf Neubauniveau
  - Wärmeschutznachweis gemäß aktueller Energieeinsparverordnung bei Errichtung von KfW-40 Effizienz-, Passiv- und Plusenergiehäusern. Bei Passivhäusern erfolgt der Nachweis mittels „Passivhausprojektierungspaket- PHPP“.
  - Nachweis Lüftungskonzept gemäß DIN 1946-6 bei Austausch von mehr als 1/3 der Fenster und bei der Sanierung auf Neubauniveau.
  - Energie-Check bei Maßnahmen an bestehenden Gebäuden
  - Technisches Datenblatt der verwendeten Photovoltaikmodule
  - Angebotsplanung Photovoltaikanlage
  - Technisches Datenblatt des verwendeten Batteriespeichers
  - Technisches Datenblatt der Ladestation (Wallbox)
- (5) Sollten die Unterlagen vor Inkrafttreten einer überarbeiteten Förderrichtlinie nicht vollständig bei der Stadt vorliegen, so muss ein neuer Antrag entsprechend der neu geltenden Richtlinie gestellt werden.

## **§ 9 Bewilligung**

- (1) Das Bewilligungsverfahren ist für die Antragsteller kostenfrei.
- (2) Bewilligungsbehörde ist der Magistrat der Stadt Eschborn.

- (3) Die Erteilung der Bewilligung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge.

## **§ 10 Auszahlung**

- (1) Nach Abschluss der Maßnahme/-n ist die Mittelverwendung gegenüber der Stadt Eschborn durch Vorlage folgender Unterlagen nachzuweisen:
- Verwendungsnachweis
  - Formblatt mit Kontodaten
  - Originalrechnung zum Einsehen (wird auf Verlangen zurückgeschickt)
  - Originalrechnung in Kopie zum Verbleib in der Förderstelle
  - Formblatt des VdZ und Berechnungsunterlagen bei Durchführung des hydraulischen Abgleiches
  - Formblatt des VdZ und Berechnungsunterlagen bei Einbau einer Solaranlage zur Heizungsunterstützung, Inbetriebnahmebestätigung Photovoltaikanlage
  - Foto nach Durchführung der Maßnahme bei Heizungssanierung, Solarthermie- und PV-Einbau
- (2) Der Zuschuss ist mit anderen Zuschüssen oder Zuwendungen anderer Träger grundsätzlich zu kumulieren (bis zu Förderhöchstgrenze).
- (3) Der Fachbereich 1 und die Revision der Stadt Eschborn hat ein Prüfungsrecht über die ordnungsgemäße Mittelverwendung. Den durch die Stadt beauftragten Dritten ist ein Prüfungsrecht vor Ort einzuräumen.

## **§ 11 Datenschutz**

Der Magistrat der Stadt Eschborn ist berechtigt die technischen und finanziellen Daten der Maßnahmen zum Zwecke der statistischen Auswertung zu erheben sowie zu verarbeiten und anonymisiert auch an andere Behörden weiterzugeben.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.